

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

RECHTSANWALT DR. H. C. LUDWIG KOCH, KÖLN

I. Der Anwaltsmarkt

1. Ende 2007 waren in Deutschland 143.442 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Mit steigender Tendenz kommen jährlich zwischen 7.500 bis 8.000 Kolleginnen und Kollegen hinzu.¹⁾ Die Prognose von Strobel, dass im Jahre 2000 die deutsche Anwaltschaft 100.000 Mitglieder umfassen werde, ist Realität geworden. Die Konsequenz daraus ist klar: In etwa zehn Jahren wird die Zahl aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Schallmauer von 200.000 Anwältinnen und Anwälten durchbrochen haben. Ab 1.7.2008 ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft, das das ohnehin ausgehöhlt Anwaltsmonopol des bisherigen Rechtsberatungsgesetzes (RBeratG) weiter aushöhlt.²⁾

Diese ungünstigen Marktbedingungen für anwaltliche Berufsanfänger – inzwischen ein Rechtsanwalt auf rund 500 Einwohner – setzen sich fort in nicht unbeträchtlichen finanziellen Belastungen, die vom Tage der Anwaltszulassung an unabhängig vom Ertrag der eigenen Praxis oder dem Gehalt im Anstellungsverhältnis oder dem Honorar im freien Mitarbeiterverhältnis einsetzen:

2. Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer nach §§ 12 (2), 60 BRAO³⁾ mit entsprechenden Beiträgen.

Pflichthaft-Versicherung gem. § 51 BRAO mit der Mindest-Versicherungssumme von 255.645,94 € und entsprechender Prämie. In fast allen Bundesländern ist die Mitgliedschaft im Anwalts(Alters)Versorgungswerk mit entsprechenden Beitragsbelastungen Pflicht, von den unverzichtbaren Versicherungsprämien für die – teure – freiwillige Krankenversicherung und andere Versicherungen ganz zu schweigen. Inzwischen ist das Durchschnittseinkommen der Rechtsanwälte bei 2.000,- € monatlich angelangt.

3. Diese ungünstigen Rahmenbedingungen beim Start in die anwaltliche Berufstätigkeit sind noch immer begleitet von unzulänglicher Vorbereitung auf anwaltliche Tätigkeit in Studium und Referendariat. Die jungen Kolleginnen und Kollegen, die keine Gelegenheit erhalten, als Partner, angestellte oder freie Mitarbeiter oder Scheinselbstständige ihre anwaltliche Tätigkeit in einem Anwaltsbüro und damit unter Anleitung zu beginnen, stehen mit leeren Händen da: Die Juristenausbildung hat ihnen anwaltliche Berufsausübungskennntnisse nicht vermittelt. Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung ist seit dem 01.07.2003 in Kraft. Anwaltsorientierte Ausbildung in Studium und Referendariat soll Verbesserungen in diesem Bereich bringen, ist aber allenfalls erst in mehreren Jahren zu erwarten.³⁾

1) www.brak.de.

2) BGBl I 2007,2840.

3) Vgl. Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im juristischen Studium, Studien der Hans Soldan Stiftung, Bonn 2007.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

■ II. Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts

Diese analytische Anwaltsmarktskizze soll verdeutlichen: Die Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts ist heute – gerade auch für Berufsanfänger – ein Hilfsmittel beim Start in den Beruf.

Anwältliches Berufsrecht erlaubt dem Anwalt in § 43 b) BRAO auf sich aufmerksam zu machen, – begrenzt: – zu werben. § 7 der am 11.03.1997 in Kraft getretenen Berufsordnung (BO) erlaubt dem Berufsanfänger die Benennung von Interessenschwerpunkten. § 6 (2) BO gestattet die Versendung von Rundschreiben. § 18 BO macht deutlich, dass anwaltliche Tätigkeit auch die als Vermittler, Schlichter oder Mediator ist. Klargestellt ist damit, dass das Berufsbild des Anwalts, der lediglich prozessiert, moderner Berufsausübung nicht mehr entspricht. § 26 BO statuiert die Berufspflicht, dass Rechtsanwälte andere Rechtsanwälte, also vor allem Berufsanfänger, nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigen dürfen. Kein Anwalt kann es sich mehr leisten, das Berufsrecht zu ignorieren. Es ist falsch, sich mit Inhalt und Bedeutung anwaltlicher Rechte und Pflichten erst zu befassen, wenn dazu (berufsrechtlich oder wettbewerbsrechtlich) Anlass besteht.

■ III. Die Einzelheiten

Das am 02.09.1994 verkündete Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte (und Patentanwälte) bedeutete die 38. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959.

Die BRAO-Novelle hatte sich das Ziel gesetzt, der Rechtsanwaltschaft ein modernes Berufsrecht zu geben, das deren Wettbewerbsfähigkeit national und international stärkt.

Die BRAO-Novelle vom 02.09.1994 war der Abschluss eines langen Diskussionsprozesses in der Anwaltschaft, nachdem durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1997 die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts aufgehoben worden waren. Die Beschlüsse wurden am 19.11.1987 veröffentlicht, ein Tag, der sofort als für die Anwaltschaft historisch bezeichnet worden ist.

Der Diskussionsprozess der Anwaltschaft mit dem Bundesjustizministerium zwischen November 1987 und September 1994 brachte in Gestalt der BRAO-Novelle vom 02.09.1994 auf dem angestrebten Weg zur Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. § 43 b) BRAO erlaubt jetzt dem Anwalt die Werbung in relativ eng gezogenen Grenzen. Man kann sie je nach Standpunkt als sachgerecht begrüßen oder bedauern. Die Bestimmung lautet:

Werbung ist dem Rechtsanwalt erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

ANWÄLTLICHES BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die werben wollen, müssen in drei Schritten im Blick auf § 43 b) BRAO die Zulässigkeit der jeweiligen Werbemaßnahme prüfen:

- Ist die Werbung berufsbezogen? Mit anwaltlicher Werbung muss über die berufliche Tätigkeit unterrichtet werden.
- Ist die Werbung sachlich nach Form und Inhalt?
- Ist die Werbung auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet?

Das darf nicht sein. Es ist damit zu rechnen, dass eine BRAO-Novelle – vielleicht zum 50. Geburtstag der BRAO 2009 – § 43 b) BRAO gänzlich entfallen lässt, sodass anwaltliche Werbung zukünftig nur noch nach UWG auf Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu prüfen ist. Jedenfalls hat so der DAV im Entwurf einer BRAO-Novelle vorgeschlagen⁴⁾, – und so lautet bereits § 52 WPO: „Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“⁵⁾

2. Die BRAO fördert – wenn auch noch unzulänglich – die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer rechtsberatender Berufe; Bürogemeinschaften zwischen Rechtsanwälten, aber auch anderen Berufen, werden im § 59 a) BRAO erstmals als zulässige Berufsausübungsorganisationen erwähnt.
3. § 49 b) BRAO bestimmt, welche anwaltlichen Berufspflichten hinsichtlich der Vergütung einzuhalten sind. Diese Regeln müssen im Zusammenhang gesehen werden mit § 3 Abs. 5 BRAGO, wonach Rechtsanwälte auch Zeit- und Pauschalvergütungen berechnen können. In der Literatur ist nicht mehr streitig, dass im Rahmen des § 43 b) BRAO mit § 49 b) BRAO und § 3 (5) BRAGO Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Rechtsuchenden auch darauf hinweisen dürfen, dass sie außerforensische Beratung und Vertretung mit Zeit- und Pauschalvergütungen berechnen können. Die Werbung mit dem Preis ist im gesetzlich abgesteckten Rahmen des § 43 b) BRAO zulässig. Abweichende Judikatur ist nicht bekannt geworden.

Seit dem 1.7.2008 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Kraft.“⁶⁾ Erfolgshonorare sollen dann vereinbart werden können, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Der dem Gesetzestext zugrunde liegende Regierungsentwurf ist in einer Betrachtung mit dem Titel „Der Sieger geht leer aus“⁷⁾ als insgesamt missglückt bezeichnet worden.

4. Das Gesetz verlangt von jedem Rechtsanwalt den Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 255.645,94 € § 51 BRAO. § 51 b) BRAO erlaubt dem Anwalt, durch schriftliche Vereinbarung im Einzel-

4) AnwBl 2007, 679.

5) Zur anw. Werbung insgesamt Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, München 2007.

6) Bundestags-Drucks. 16/8916 v. 23. 4. 08.

7) Schons, Kammerreport Stuttgart 2008, 13.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

fall – Individualvereinbarung, nicht formularmäßig – mit dem Mandanten die Haftung zu beschränken bis zur Höhe dieser Mindestversicherungssumme.

Vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Haftungsbeschränkung sind nur zulässig, wenn die Beschränkung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, also auf 1.022.583,70 € für den Einzelfall und auf die Haftung aus einfacher Fahrlässigkeit beschränkt. Der Hinweis erfolgt, um das Bewusstsein für die Möglichkeit derartiger Vereinbarungen zu wecken. Haftungsbeschränkungsvereinbarungen sind für den Berufsanfänger, der seine Mandantschaft noch erringen muss, im Zweifel weniger empfehlenswert.

5. In den §§ 43 und 43 a) BRAO werden beibehalten, zum Teil ausgebaut, die Grundpflichten, die den Anwaltsberuf auszeichnen. Die berufliche Unabhängigkeit, das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, das Gebot sachlichen Verhaltens sowie die sorgfältige Behandlung dem Anwalt anvertrauter Vermögenswerte sind Grundpflichten, die auch in Zukunft den Kern anwaltlicher Berufsausbildung darstellen und die Grundlagen für unsere Berufsausübung bilden, mag im Einzelnen auch manche Grenzfrage streitig bleiben.

Die Besinnung auf diese anwaltlichen Grundpflichten verweist nicht nur auf den ethischen Gehalt anwaltlicher Berufsausübung. Verwiesen wird damit auf den Treuhandauftrag, den der Mandant dem Anwalt erteilt. Anwaltliche Tätigkeit ist angesichts der Komplexität des Rechts eine solche der Daseinsvorsorge. Rechtliches Gehör für die Rechtsuchenden kann nicht nur im Blick auf §§ 1-3 BRAO, sondern gerade auch im Blick auf Art. 103 GG im Sinne effizienten Rechtsschutzes nur durch die Anwaltschaft gewährleistet werden.

Es ist nötig, auf diese Inhalte anwaltlicher Berufsausübung hinzuweisen.

Natürlich: Die quantitative Zunahme der Anwaltschaft bedeutet, wie jeder Anwalt in seiner professionellen Tätigkeit spürt, Wettbewerbsverschärfung und dadurch bedingte höhere Ansprüche, die die Mandanten an die anwaltliche Leistung stellen. Diese Wettbewerbsverschärfung, die auch durch Konkurrenz infolge rechtlicher Beratung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen, Immobilienmakler, Unternehmensberater und im zusammenwachsenden Europa und der weltweiten Globalisierungstendenzen durch internationale anwaltliche Konkurrenz verursacht wird, muss nicht bejammert werden:

„Die Chancen am Markt anwaltlicher Dienste werden nur unzureichend genutzt, wenn Anwälte sich ausschließlich auf reaktive Strategien konzentrieren. Es reicht nicht, das Rechtsberatungsmonopol zu verteidigen und ständig darüber zu klagen, wo es überall verletzt wird. Ebenso wenig reicht es, die Konkurrenz daraufhin zu beobachten, ob sie bestehendes Berufsrecht und hier insbesondere das Werbeverbot verletzen.

Eine Alternativ-Strategie der Anwaltschaft könnte vielmehr darin liegen, die spezifischen Vorteile der Einschaltung des Anwalts zu verdeutlichen. Dies setzt voraus,

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

dass man solche Vorteile in der Öffentlichkeit so darstellt, dass sie von den Mandanten auch wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auf ein strategisches Defizit der Anwaltschaft hinzuweisen. Die Anwaltschaft hat es aus meiner Sicht in der Vergangenheit versäumt, einen zentralen strategischen Vorteil gegenüber nahezu allen anderen Beratern einer breiten Öffentlichkeit wirksam zu machen. Ich meine die Verpflichtung der Anwälte zur Unabhängigkeit“.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten erkennen: Die §§ 1-3 BRAO, die Grundpflichten der anwaltlichen Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen kennzeichnen nicht konservative Berufsausübung, sie bilden den Kern jeglicher anwaltlicher Tätigkeit in jeder Organisationsform, sie sind im Marketingkonzept jeder Anwaltskanzlei zu bedenken.

6. § 59 a) BRAO hat die Überschrift „Berufliche Zusammenarbeit“. War lange Zeit streitig, ob der Zusammenschluss von Rechtsanwälten in einer Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur an einem Ort oder auch an mehreren ausgeübt werden kann, bringt § 59 a) (2) BRAO jetzt die ausdrückliche Erlaubnis der so genannten überörtlichen Sozietät. Die überörtliche Anwaltssozietät kann aber auch ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten in Bundesländern ohne Simultanzulassung (§ 226 (2) BRAO) sein; sie kann international und interprofessionell im Rahmen des § 59 a) begründet werden.

Der Zusammenschluss von Rechtsanwälten muss nicht in Sozietäten erfolgen. Nach der ausdrücklichen Erwähnung in § 59 a) (4) BRAO kann dies in einer Bürogemeinschaft geschehen. Deutlich sein muss, dass Rechtsanwälte auch außerhalb einer zur gemeinsamen Berufsausübung verpflichtenden Gesellschaftsform in einer auf Dauer angelegten, organisatorisch verfestigten Kooperation zusammenarbeiten können.

Am 01.07.1995 ist das Partnerschafts-Gesellschaftsgesetz, inzwischen novelliert und verbessert, in Kraft getreten, das allen freien Berufen, nicht nur der Anwaltschaft, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses dergestalt bietet, dass in einer an die Bestimmungen der offenen Handelsgesellschaft angelehnten Personengesellschaft Rechtsanwälte und andere freie Berufe, soweit sozietätsfähig nach § 59 a) BRAO, zusammenarbeiten können.

Neben der Sozietät und der Partnerschaft steht der Anwaltschaft seit 1995 auch die Anwalts-GmbH als Organisationsform zur Verfügung. Deren Zulässigkeit nach der herrschenden Auffassung in Literatur und Judikatur ist der Gesetzgeber inzwischen gefolgt. Seit dem 01.03.1999 ist die Anwalts-GmbH als anwaltliche Organisationsform in den §§ 59 c) bis 59 m) BRAO gesetzlich geregelt. Am 1.1.2007 waren in Deutschland 260 RA-GmbH zugelassen.⁸⁾

8) www.brak.de, Statistiken.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

Die Zulässigkeit der AnwaltsAG ist noch nicht gesetzlich geregelt, nach allgemeiner Auffassung aber zulässig. Am 1.1.2007 waren im Bundesgebiet 5 AnwaltsAG zugelassen.⁹⁾ Der Regierungsentwurf für das RDG hatte vorgeschlagen, § 59 a BRAO dahin zu Erweitern, dass Rechtsanwälte sich nicht nur mit anderen verkammerten Berufen, sondern auch mit „verwandten“ Berufen zu Sozietäten und Bürogemeinschaften zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden dürften. Der Bundestag ist dem nicht gefolgt.

7. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 haben in der Novelle vom 02.09.1994 eine ihrer wesentlichsten Auswirkungen in § 59 b) BRAO und in den §§ 191 a) bis 191 e) BRAO gefunden. § 59 b) BRAO bestimmt, dass das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten der Rechtsanwaltschaft durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt wird. § 191 a) ff BRAO sagen, dass bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet wird, die als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten und nach Maßgabe des § 59 b) BRAO erlässt.

Nach ihrer Wahl trat die Satzungsversammlung der Anwaltschaft zu ihrer konstituierenden Sitzung erstmals im September 1995 zusammen. Nach Vorberatungen in den Ausschüssen und Abschlussberatungen im Plenum wurden eine Berufsordnung und eine Fachanwaltsordnung verabschiedet, deren gegenwärtig gültige Texte im Ratgeber nachzulesen sind.

Die Anwaltschaft hat ihre Berufsordnung nahezu jubelnd begrüßt. Der Tag der Verabschiedung, der 29.11.1996, wurde als ein denkwürdiger Augenblick in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft bezeichnet. Angemerkt wurde, der Erlass der Berufsordnung sei ein Meilenstein in der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts. Die Anwaltschaft habe nun einen abgerundeten Plafond für die berufliche Tätigkeit. Die Berufsordnung könne sich sehen lassen. Sie entspreche der Zeit und verbaue nicht die Zukunft.

Zu fragen ist, ob die „dynamischen“ Normen der Berufsordnung für den Berufsanfänger hilfreich sind.

§ 1 der Berufsordnung verdient, stets und immer zitiert zu werden, auch, wenn ihm Appell- und nicht Eingriffscharakter zuzumessen ist:

§ 1 Freiheit der Advokatur

- (1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.
- (2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwaltes gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.
- (3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestalt-

⁹⁾ Wie FN 8.

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

tend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

8. Die §§ 43 b) BRAO und 6-10 BO enthalten die Vorschriften für anwaltliche Werbung. Der Rechtsanwalt darf Rundschreiben als Informationsmittel benutzen. Er darf die Praxiseröffnung durch Zeitungsanzeigen mitteilen. Durch Rundschreiben, ggf. (möglichst werbewirksam) auf dem PC selbst hergestellt, darf darauf hingewiesen werden, dass die Praxis eröffnet ist. Nach § 7 BO dürfen, auch auf Gebieten, auf denen Fachanwaltsbezeichnungen zulässig sind, Interessenschwerpunkte und Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden. Berufsanfängern ist es erlaubt, durch die Berufsausbildung erworbene besondere Kenntnisse zu nennen.

In solchen Rundschreiben ist es auch zulässig, darauf hinzuweisen, dass man im Rahmen des § 3 (5) BRAGO außerhalb forensischer Tätigkeit für einen bestimmten Stundensatz und eine bestimmte Monatspauschale zu beraten und zu vertreten bereit ist. Anwaltliche Werbung, hält sie die Grenzen von § 43 b) BRAO, §§ 6-10 BO ein, ist in allen Medien erlaubt, auch auf Straßenbahnen und im Internet.

§ 8 BO macht klar, dass auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung auch dann hingewiesen werden kann, wenn sie im Anstellungsverhältnis oder in freier Mitarbeit erledigt wird oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation.

Mithin:

Auch wenn nicht alle Bestimmungen der BO der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten haben, ist die Zwischenbemerkung richtig:

Die Zeiten, in denen die Anwaltschaft ein in hohem Maße regulierter Beruf war, sind vorbei. Prantl hat in einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom Anwaltstag 2008 erklärt, die Anwaltschaft sei inzwischen unter allen Freien Berufen der am wenigsten regulierte und liberalste. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf unter der Herrschaft des Grundgesetzes frei, unreglementiert und selbstbestimmt aus. Die freie anwaltliche Berufsausübung darf nur eingeschränkt werden, wenn dies durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dabei die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogenen Grenzen eingehalten werden. Die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten häufig viel zu wenig beachtete, wichtige und grundlegende Schutzform anwaltlicher Berufsausübung ist Art. 12 GG. Weil sich das Bild vom umworbenen zum werbenden Anwalt inzwischen gewandelt hat, müssen insbesondere Berufsanfänger dies wissen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen sich bewusst machen und erkennen: In den durch § 43 b) BRAO gezogenen Grenzen darf auch der Berufsanfänger werbend auf sich aufmerksam machen, und zwar ohne besonderen Anlass.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

9. Wichtig für junge Kolleginnen und Kollegen ist § 26 BO mit folgendem Wortlaut:

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

- (1) Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die
 - a) eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Rechtsanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
 - b) eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteil des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten,
 - c) den beschäftigten Rechtsanwalt auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und
 - d) bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.
- (2) Der Rechtsanwalt darf andere Mitarbeiter und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

Junge Kolleginnen und Kollegen in einer angespannten Arbeitsmarktsituation müssen sich diese Bestimmung der Berufsordnung verdeutlichen. Zwar ist § 26 BO keine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, um angemessene Entgelte gegen den anwaltlichen Dienstherrn einklagen zu können. Hingewiesen sei aber auf eine (nicht veröffentlichte) Entscheidung des LAG Frankfurt a. Main vom 28.10.1999 – 5 Sa 169/99 – (2 Ca 255/98 ArbG Bad Hersfeld). Ein angestellter Rechtsanwalt klagte gegen seinen ehemaligen anwaltlichen Arbeitgeber. Aus den Entscheidungsgründen:

„Es liegt in der Natur der Sache, dass die erste praktische Tätigkeit im Berufsleben nach Abschluss eines akademischen Studiums und eines Referendariats die Funktion eines „Sprungbretts“ hat. Die erste Berufserfahrung muss gesammelt werden und weitere Qualifikationen wie etwa diejenige zum Fachanwalt wollen erworben sein. Dieser vergleichsweise geringere Wert der Arbeitsleistung zu Beginn einer Berufskarriere führt nicht dazu, dass die Vergütung außerhalb jedes Verhältnisses zur geleisteten Arbeitszeit stehen darf. Er ist vielmehr berechtigter Anlass dazu, die Anfangsvergütung angemessen unterhalb der durchschnittlichen Vergütung anzusiedeln. Eben dies hat das Arbeitsgericht mit dem angefochtenen Urteil getan, wenn es für das erste Berufsjahr des Klägers nicht bereits von der durchschnittlichen Vergütung eines bei einem Einzelanwalt angestellten Rechtsanwalts von DM 6.500,00 brutto monatlich ausging, sondern 3.000,00 DM zugrunde legt. Im Verhältnis hierzu bzw. zu dem auf der Basis von 35 Wochenarbeitsstunden errechneten Betrag von 2.800,00 DM stellt sich die vereinbarte Vergütung von DM 1.300,00 als sittenwidrig niedrig dar. Der Wert der Arbeitsleistung des Klägers

ANWÄLTLICHES BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

übersteigt danach nämlich die vereinbarte und gezahlte Vergütung um mehr als 200 % (Palandt a. a. O., § 138 BGB, Rdziff. 34 m. Rechtsprechungshinweisen).“

Die formell und materiell verfassungsmäßige Norm des § 26 BORA enthält das Verbot, einen anderen Rechtsanwalt zu unangemessenen Bedingungen zu beschäftigen. Bei der Frage, wann eine Gehaltsabrede unangemessen ist, ist eine Orientierung an den ortsüblichen Durchschnittsgehältern vorzunehmen. Die Unangemessenheit einer Gehaltsabrede könnte bei Unterschreiten eines ortsüblichen, an die Qualifikation und die Wochenarbeitszeit angepassten Durchschnittsgehalts um 30 % angemessen sein.¹⁰⁾

10. § 59 b) BRAO (2) lit. a) ermächtigt die Satzungsversammlung, die Rechtsgebiete zu bestimmen, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen über § 43 c) BRAO hinaus vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer verliehen werden können.

In § 43 c) BRAO waren zugelassen die Fachgebietsbezeichnungen Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Noch in der ersten Sitzungsperiode machte von der Ermächtigungsnorm des § 59 b) BRAO die Satzungsversammlung Gebrauch und ließ die weiteren Fachgebietsbezeichnungen für Familienrecht, Strafrecht und Insolvenzrecht zu.

In der zweiten Satzungsversammlung sperrte sich die Mehrheit der Mitglieder zunächst gegen die Zulassung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen, ließ aber schließlich als neue Fachgebietsbezeichnung „Versicherungsrecht“ zu. Dieser Beschluss hatte richtungsweisende Bedeutung.

Die dritte Satzungsversammlung ließ auf ihrer dritten Sitzung am 22./23.11.2004 die weiteren Fachgebietsbezeichnungen Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht und Transport- und Speditionsrecht zu.

Ein Jahr später, nämlich in der fünften Sitzung am 07.11.2005 folgten als zusätzliche Fachgebietsbezeichnungen die für gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht und schließlich in der sechsten Sitzung der Satzungsversammlung die Fachgebietsbezeichnungen für Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht.

Der Katalog der existierenden Fachgebietsbezeichnungen ist zu ergänzen um die Fachanwaltsbezeichnung Bank- und Kapitalmarktrecht, von der Satzungsversammlung in der letzten Sitzung der dritten Satzungsversammlung am 11. Juni 2007 zugelassen (Zum Ganzen vgl. Busse, AnwBl. 2007, 732).

Noch immer ist § 43 c) Abs. 1 S. 3 BRAO geltendes Recht:

Die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung darf für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden. Diese Gesetzesbestimmung ist verfassungsgemäß (BVerfG BRAK-Mitt. 2005, 1537).

10) Sagel, Die Beschäftigung des Rechtsanwalts zu unangemessenen Bedingungen, Bielefelder Schriften, Bd 20, 2007.

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWÄLTliches BERUFSRECHT – HILFREICH ODER HINDERLICH?

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat den Entwurf einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgelegt (AnwBl. 2007, 682, 684). § 43 c) soll zwar geändert werden, aber nicht in dem vorumrissenen Bereich: Die Befugnis zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen soll auch weiterhin für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden dürfen.

11. Die Satzungsversammlung hat in § 18 BO deutlich gemacht, dass modernes berufliches Verhalten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als der berufenen unabhängigen Berater und Vertreter der Bevölkerung in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) auch dann ausgeübt wird, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Vermittler, Schlichter oder Mediatorinnen und Mediatoren tätig werden. Diese Bestimmung macht deutlich, dass der Anwalt nicht länger als Prozessvertreter seines Mandanten nur tätig ist, sondern längst darüber hinausgegangen ist. Nach entsprechender, unverzichtbarer, Ausbildung sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerade deshalb, weil sie von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und Geheimnisträger im Sinne von § 203 StGB sind, geeignete Mediatorinnen und Mediatoren auf allen Rechtsgebieten.

IV. Schlussbemerkung

Anwältliche Berufsausübung ändert sich ständig. Die Anwaltschaft ist nicht homogen, sie ist bunt strukturiert. Die Aufgabe des Anwalts ändert sich mit der Gesellschaft, der er angehört und der Funktion des Rechts in ihr. „Marketing und Werbung tun Not“, heißt heutzutage die schlichte praktische anwältliche Unternehmerformel. „Wer kein Marketingkonzept hat und sich dem Kunden nicht einprägsam werblich offenbart, also nicht gezielt auf das Know-how seines Kanzleiunternehmens sach- und personenbezogen aufmerksam macht, vernachlässigt nachhaltige Marktchancen; er verpasst auf Dauer die richtige Positionierung seines Büros im modernen Wettbewerb.“

Das ist zutreffend, ändert aber nichts daran, dass „rechtsanwältlich tätig ist, wer im Mandanteninteresse unabhängig rechtlich berät und vertritt“. Damit ist für die Rechtsanwaltschaft sowohl Abgrenzungskriterium als auch gleichzeitig Pflichtenkatalog und Marketinginstrument gegeben, das bei aller Auffächerung der Tätigkeitsformen die Rückbesinnung auf den gemeinsamen Kern aller anwältlichen Berufsausübung, unabhängig von der jeweiligen Organisationsform, erlaubt.

Im Juni 2008 hat die Hans Soldan Stiftung, Essen, das 100jährige Berufsjubiläum ihres verstorbenen, aber unvergessenen Firmengründers gefeiert. Der Festvortrag, gehalten vom Präsidenten des Deutschen Juristentages, Professor D. M Henssler, Köln, lautete: „Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz“. Der Satzesatz des noch nicht veröffentlichten Vortrags lautete:

„Jene Freien Berufe, denen es gelingt, ihr Berufsethos zu stärken und es vertrauensbildend als Kontrast zum kommerziellen Dienstleister einzusetzen, werden eine lange und erfolgreiche Zukunft vor sich haben. Der Anwaltschaft sei eine solche Zukunft von Herzen gewünscht.“